

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 229-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1167

Eingereicht am: 02.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Stucki (Bern, SP)
Kropf (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.09.2013

RRB-Nr.: vom 23.10.2013
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Bernische Behindertenpolitik: Ist auf Aussagen des Regierungsrates noch Verlass?

Der Kanton Bern hat auf Grund des Neuen Finanzausgleichs Bund-Kantone (NFA) per 1. Januar 2008 die integrale Verantwortung für Sonderschulung, Heime, Tagesstätten und geschützte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen übernommen. Gemäss der Bundesgesetzgebung war der Kanton Bern verpflichtet, die bisher von der Invalidenversicherung erbrachten Leistungen zu übernehmen, bis ein vom Bundesrat genehmigtes, kantonales Behindertenkonzept vorliegt. In seiner Botschaft zu Artikel 10 IFEG hat der Bundesrat dargelegt, dass es sich beim vorgesehenen «Behindertenkonzept» um ein von der Kantonsregierung verabschiedetes Konzept handeln muss. Damit sollte unterstrichen werden, dass das Konzept nicht «bloss» den Charakter eines «Verwaltungspapiers» beanspruchen kann.

Dieses Behindertenkonzept («Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung») wurde im Januar 2011 vom Regierungsrat des Kantons Bern und danach im Juni 2011 vom Bundesrat genehmigt.

Auf der Basis des Behindertenkonzepts wurde der «Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern im Jahr 2011» erarbeitet und am 14. September 2011 vom Regierungsrat verabschiedet (RRB 1568/2011). Dieser Bericht enthält als Kernstück sechs strategische Versorgungsziele bzw. insgesamt 17 Planungsgrundsätze. Er wurde vom Grossen Rat am 31. Januar 2012 behandelt und mit 132 zu 2 Stimmen zur Kenntnis genommen.

1,5 Jahre später legt der Regierungsrat in der ASP 2014 Massnahmenvorschläge im Behindertenbereich vor, die mit den Grundsätzen und Zielsetzungen in seinem Konzept bzw. Bericht zur Behindertenpolitik frontal kollidieren.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Welches ist die politische und rechtliche Bedeutung und Verbindlichkeit des erwähnten Konzepts bzw. Berichts?
2. Sieht der Regierungsrat aufgrund der Sparmassnahmen ein Risiko, dass die Umsetzung des Behindertenkonzepts gefährdet und damit Bundesrecht verletzt wird?
3. Werden durch die Sparmassnahmen konkrete Aspekte des Behindertenkonzepts zurückgestellt oder verzögert? Welche sind das?
4. Werden Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Politik dadurch gefördert, dass kurze Zeit nach der einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts zur Behindertenpolitik wichtige Ziele und Grundsätze kurzerhand aufgegeben werden?